

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 26. Februar 2018

Nr. 9

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 58 Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 49
59 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 49–50
60 desgl., S. 50
61 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 50

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 62 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018, S. 51–52
63 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 52

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

58 Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 15. Februar 2018
Dezernat 26
26.05.09-005

Verfahren der Bezirksregierung Münster
als zuständige Landesluftfahrtbehörde NRW für die
Genehmigung der Erweiterung des Verkehrslandeplatzes
Höxter-Holzminden um eine zusätzliche Start- Landebahn
mit Grasoberfläche zur Durchführung von Flugbetrieb mit
Motorschirmen, Trikes und Gleitschirmen

Die Bezirksregierung Münster als für die Genehmigung
von Flugplätzen zuständige Landesluftfahrtbehörde gibt be-
kannt, dass für die Nutzung einer Fläche nordöstlich des Ver-
kehrslandeplatzes Höxter-Holzminden als zusätzliche Start- /
Landebahn mit Grasoberfläche zur Durchführung von Flug-
betrieb mit Motorschirmen, Trikes und Gleitschirmen eine
Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Antragsteller für das Vorhaben und Betreiber des Verkehrs-
landeplatzes Höxter-Holzminden ist der Luftsport Höxter e.V.,
Räuschenbergstr. 100, 37671 Höxter.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung
der Bezirksregierung Münster aufgrund überschlüssiger Prü-
fung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG auf-
geführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umwelt-
auswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen
wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit
nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über
den Zugang zu Umweltinformationen bei der Bezirksregie-
rung Münster, Domplatz 1-3,48143 Münster zugänglich.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
Gabriele Mertin

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 49

59 Wasserrecht; hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. Februar 2018
Dezernat 54
54.01.01.54-002/2017-001

Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2
Landeswassergesetz für die Errichtung und den Betrieb
einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination von
Mikroschadstoffen auf dem Gelände der
Kläranlage Harsewinkel

Die Stadt Harsewinkel beantragt gemäß § 57 Abs. 2 Lan-
deswassergesetz die Genehmigung einer wesentlichen Än-
derung der Kläranlage Harsewinkel durch die Errichtung und
den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination von
Mikroschadstoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung ei-
nes Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 2808) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist die Durchführung einer UVP für das hier in Rede stehende Vorhaben nicht erforderlich. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine Schutzgüter direkt oder indirekt betroffen sind. Tier- und Pflanzenarten werden durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt. Im Anlagenbetrieb werden durch aktiven und passiven Lärmschutz die Anforderungen der TA-Lärm eingehalten. Eine negative Veränderung der Luftqualität am Standort der Kläranlage wird durch den Betrieb der 4. Reinigungsstufe nicht bewirkt. Die geplanten baulichen Anlagen werden innerhalb des Kläranlagengeländes errichtet. Der Standort des Vorhabens hat keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert, da es sich um eine intensiv genutzte Rasenfläche handelt. Im Ergebnis rufen somit weder die Größe des Vorhabens, noch die Nutzung des Geländes oder die in diesem Zusammenhang durchgeführten Emissionsbetrachtungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervor - vielmehr reduziert sich durch die Reduzierung des Eintrags von Spurenstoffen und Phosphor die Belastungen des Naturhaushalts.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) unter "Bekanntmachung/Amtsblätter" abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 49-50

60 **Wasserrecht;**
hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. Februar 2018
Dezernat 54
54.01.01.66-077/2017-001

Genehmigungsverfahren gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz für die Errichtung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination von Mikroschadstoffen auf dem Gelände der Kläranlage Augustdorf

Die Gemeinde Augustdorf beantragt gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Kläranlage Augustdorf durch die Errichtung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe für die Elimination von Mikroschadstoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2808) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchfüh-

rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist die Durchführung einer UVP für das hier in Rede stehende Vorhaben nicht erforderlich. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Behandlung des Abwassers im Rahmen des Vorhabens geräusch- und geruchslos erfolgt, so dass Geräuschemissionen oder eine negative Veränderung der Luftqualität am Standort der Kläranlage durch den Betrieb der 4. Reinigungsstufe nicht bewirkt werden. Auch werden durch das Verfahren keine Abfälle erzeugt. Die geplanten baulichen Anlagen werden innerhalb des Kläranlagengeländes errichtet. Da die Anlagen im wesentlichen im Erdreich integriert werden, wird durch die relativ geringe Bauhöhe eine gute Anpassung an die Umgebung erreicht. Im Ergebnis rufen somit weder die Größe des Vorhabens, noch die Nutzung des Geländes oder die in diesem Zusammenhang durchgeführten Emissionsbetrachtungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervor.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) unter "Bekanntmachung/Amtsblätter" abrufbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 50

61 **Wasserrecht;**
hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Februar 2018
54.01.01.58.012.HF 518018/001

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe gem. § 57 Abs. 2 LWG auf dem Gelände der Kläranlage Herford

Die Stadt Herford beantragt gem. § 57 Abs. 2 LWG die Errichtung und den Betrieb einer 4. Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Goebenstr. 101, 32051 Herford. Hierbei handelt es sich um eine PAK-Anlage zur Elimination von Mikroschadstoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2. Spalte 2, Bst. A des UVPG vom 24. Oktober 2010, Stand 30. November 2016, (BGBl. I S. 2749, 2753) ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 2 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 50

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

62 **Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf	8 657 581 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8 657 581 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8 571 870 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8 093 588 €

Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	320 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	439 642 €

Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	107 134 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200 000 €** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

- Allgemeine Verbandsumlage	0 €
- Versorgungsumlage	760 000 €

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2018 erhoben.

§ 7

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung § 81 GO NRW

- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 83 GO NRW

- Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn das Budget um mehr als 70 000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 100 000 € überschritten wird.
- Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
 - kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungen
 beziehen.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- Wird eine Bagatellgrenze von 1 000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen § 85 GO NRW

- Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100 000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.
- Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Be-

schäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 5. Februar 2018 - Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 12. Februar 2017

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 51-52

63 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 684 898, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 15. Februar 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2017, S. 52

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298